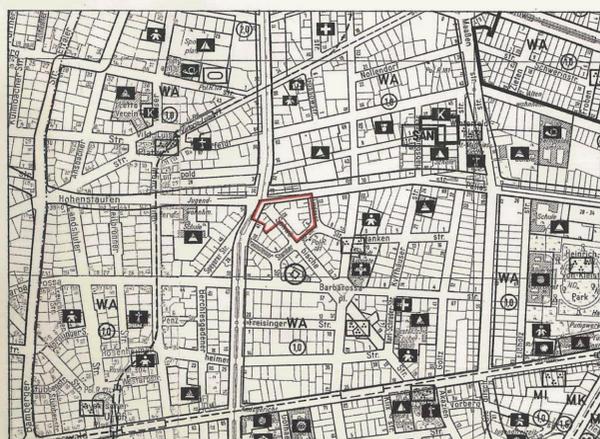




Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000



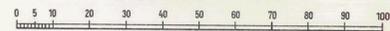
Planergänzungsbestimmungen

1. Im Bereich der dem allgemeinen Wohngebiet zugehörigen überbaubaren Grundstücksflächen B und C sind im Erdgeschoß nur die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Nutzungsarten zulässig.
2. Räume für technische Einrichtungen, Abstellräume und ähnliche Wirtschaftsräume, deren Grundfläche ein Maß von jeweils 50m² nicht überschreitet, sind als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 4,00 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig.
3. Die Überbauung der Fläche A muß in ihrer Höhenlage (Unterkante der baulichen Anlage) einen Abstand von mindestens 3,80 m von der Höhe der Geländeoberkante einhalten.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
6. Die Flächen A1 und A2 sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
7. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdischen Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnlichen Einrichtungen.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten außer Kraft.

Bebauungsplan XI-158

für das Gelände zwischen
Schwäbische Straße, Hohenstaufenstraße,
Lindauer Straße, Starnberger Straße,
sowie für die Grundstücke
Martin-Luther-Straße 39, Schwäbische Straße 1 und 2
im Bezirk Schöneberg

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Schöneberg, den 1. Okt. 1976
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Lehmann
Amtsleiter

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	WS	WS
im Kleinstellungsgebiet	WA	WA
im reinen Wohngebiet	MI	MI
im allgemeinen Wohngebiet	MD	MD
im Dorfgebiet	MI	MI
im Mischgebiet	MK	MK
im Kerngebiet	GE	GE
im Gewerbegebiet	GE	GE
im Industriegebiet	GE	GE
im Wochenendhausgebiet	SW	SW
im Sondergebiet	LADEN	LADEN
für den Gemeinbedarf	SCHULE	SCHULE
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
zu erhaltenen Bäume		
Zulässige Größe der Baumasse	zul. BM m ³	
Zulässige Größe der Geschosfläche	zul. GF m ²	
Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtverbot
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtsverbot
Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:		Zu- und Ausfahrtsverbot
	GASWERA	Gasdruckregler
	PARKKANT	Trafostation
Grünflächen:		
Flächen für die Landwirtschaft:		
für die Forstwirtschaft:		
Sonstige Festsetzungen:		
Flächen für Stellplätze	St	Sichtflächen
für Garagen	Ga1	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
für Gemeinschaftsstellplätze	GSt	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
für Garagenstellplätze	GGa	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
für Garagengebäude mit Stellplätzen	Ga + St	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	HOTEL	Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü NN)
		Traufhöhe
		Firsthöhe
		Firsthöhe als Höchstgrenze (ü NN)
		Firsthöhe als Höchstgrenze (ü NN)
Nachrichtliche Übernahmen		
Naturschutzgebiet		Bahnanlage
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschätzte Bäume
		Andere Naturdenkmale
		Abgrenzung geschützter Baugebiete
		Baubereiche
		gem. V.O. v. 4.4.1964 (GV Bl. S. 45)
Eintragungen als Vorschlag		
Gebäude		Hochstraße
Stellplatz		Tiefstraße
Garage		Brücke
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen
Kinderspielfeld		
Planunterlage		
Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt		Orstallgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze
Geschosshöhe		Eigentumsgrenze
Mauer		Elektrizität
Zaun, Hecke		Heizung
Brücke		Gas
Gewässer		Wasser
Geländehöhe, Straßenhöhe		Abwasser
Offene Garage		Nachrichten
Tiefgarage		Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
		Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin
Kennlichmachungen		
Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu besitzende Gebäude oder bauliche Anlagen

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 8. Juni 1976 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 1. Juli 1976
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Ristock